



Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

SZG Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen
CCM Centrale Suisse de la culture maraîchère et des cultures spéciales
CSO Centrale svizzera dell'orticoltura e delle colture speciali

An

- Alle Gemüseproduzenten der Sektion ...

Bern, 20. September 2012

Verbesserung der Meldedisziplin SGA, Bio, übrige Ankündigung von möglichen Massnahmen bei Zuwiderhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren

Leider wird die gesetzliche Meldepflicht von einzelnen Betrieben nur ungenügend wahrgenommen. Dies kann für den Markt gravierende Konsequenzen haben. Mengen, welche falsch oder gar nicht gemeldet werden, führen zu einer falschen Wochenmeldung, was in einer falschen Einschätzung der Importregelung resultieren kann. Die Folge davon sind falsche Importentscheide, welche letztendlich dem gesamten Schweizer Gemüsemarkt schaden.

Der Vorstand der SZG hat daher beim BLW eine juristische Abklärung veranlasst, um die Sanktionsmöglichkeiten bei mangelhafter Umsetzung der Meldepflicht aufzuzeigen. Die Präsidentenkonferenz des VSGP vom 15. Juni 2012 hat entschieden, dass das gesamte System rund um das Meldewesen und damit auch die Meldedisziplin der einzelnen Betriebe verbessert werden muss. Das vorliegende gemeinsame Schreiben von SZG und VSGP geht an sämtliche Gemüseproduzenten. Folgendes gilt es zu beachten:

Wozu melden?

Die Daten der Flächenerhebung, der wöchentlichen Mengenerhebung sowie der monatlichen Lagerbestandeserhebung sind **zentrale Grundlagen zur Durchführung der Einfuhrregelung** zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen¹ sowie zur Förderung der Markttransparenz.

Die Inlandmengen dienen als **Grundlage für die Festlegung der Höhe der Kontingentsteilmengen und deren Laufdauer**. Im Weiteren dienen die Angebotsdaten auch den Marktteilnehmern zur Beurteilung des Marktes und somit als Grundlage für entsprechende Entscheide. Die Importanträge, welche mehrheitlich einmal pro Woche durch Swisslégumes (VSGP und Swisscofel) gestellt werden, wie auch die wöchentliche Festlegung der Richtpreise, sind abhängig von der Qualität der Wochenmeldungen.

Falsche/fehlende Angaben führen dabei zu einer Fehleinschätzung der Marktlage.

Die Glaubwürdigkeit der Branche wird damit aufs Spiel gesetzt.

Wer ist Meldepflichtig und was muss gemeldet werden?

Gemäss der Schweizerischen Landwirtschaftsgesetzgebung² ist **jeder Produktions-, Handels-sowie Verarbeitungs-Betrieb meldepflichtig**, sofern er von einem Artikel marktrelevante (in der Praxis Palettengrösse), marktfähige Ware liefern kann. **Die Mengen und Flächen sämtlicher Gemüse sind zu melden.**

Die Datenerhebung ist im Vertrag zwischen dem BLW und der SZG umschrieben und hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen/Meldestellen zu erfolgen.

Die Umsetzung erfolgt gemäss Richtlinie zur Datenerhebung Gemüse der SZG³.

Konsequenzen für den Betrieb bei anhaltenden Verstössen

Wer vorsätzlich seine Mengen nicht meldet oder falsche oder unvollständige Angaben macht, verstösst gegen die Gesetzesbestimmungen. Das BLW kann in diesem Fall eine Verwarnung, bei anhaltenden Verstössen eine Belastung von max. CHF 10'000.- aussprechen und allenfalls eine Strafanzeige einreichen, was eine Busse von bis zu CHF 40'000.-⁴ zur Folge haben kann. Die beigelegte Übersicht des BLW orientiert über die möglichen Massnahmen. Für alle jene mit Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht dient dieses Schreiben als **Ankündigung einer möglichen Massnahme**. Alle **Pflichtbewussten** soll es jedoch in ihrem Tun **bestätigen**.

Danke, dass Sie Ihren Meldungen an Ihre zuständige kantonale Fach-/Meldestelle lückenlos und unaufgefordert nachkommen und so zur Gewährleistung einer effizienten und korrekten Einfuhrregelung beitragen. Wir danken Ihnen an dieser Stelle ausdrücklich für Ihre diesbezüglichen Anstrengungen.

Freundliche Grüsse

Thomas Wieland	Pascal Toffel	...
Geschäftsführer SZG	Direktor VSGP	Präsident Sektion ...

Für Fragen:

Pascal Toffel, VSGP Tel. : 031 385 36 21

Thomas Wieland, SZG Tel. : 034 413 70 70

Adressen kant. Fach-/Meldestellen unter :

pascal.toffel@gemuese.ch

thomas.wieland@szg.ch

www.szg.ch > Dienstleistungen >

Datenerfassung Gemüse

- Übersicht des BLW zu möglichen Massnahmen

¹ Abkommen zwischen der Schweiz und der EU hinsichtlich Zusammenarbeit im Bereich Statistik

² Art. 185, LwG; Art. 49, AEV; Art. 21-22, VEAGOG

³ SZG, Richtlinie zur Erhebung von Mengen- Flächen- und Strukturdaten für den Anbau und die Vermarktung von Frisch-, Lager- und Verarbeitungsgemüse (inkl. Küchenkräuter)

⁴ Art. 173 Absatz 1 Buchstabe c, LwG



Übersicht Sanktionen Meldewesen Gemüsebau

Rechtlicher Handlungsspielraum für Sanktionsmöglichkeiten bei mangelhafter Umsetzung der Meldepflicht im Bereich Gemüsebau auf Stufe Produzent / Handelsbetrieb

Rechtsgrundlagen

Die Bundesrechtsgrundlagen zur Datenerhebung Gemüse beruhen auf:

- a) Art. 185 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998, LwG; SR 910.1
- b) Art. 49 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011, AEV; SR 916.01
¹Soweit es für die Durchführung der Einfuhrregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder für die Einhaltung internationaler Verpflichtungen notwendig ist, können unter anderem die Produzenten, Verlager, Lagerhalter, Verarbeiter, Händler, Grossisten, Detaillisten, Importeure, Spediteure und deren jeweilige Organisationen sowie Zentralstellen zur Erhebung und Meldung von Daten über die Marktlage beigezogen werden.
²Die Daten müssen den zum Erhebungszeitpunkt vorliegenden Tatsachen entsprechen und für die mit dem Massnahmenvollzug beauftragten Stellen kontrollierbar sein.
- c) Art. 21 und 22 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG; SR 916.121.10
Art. 21: Die Kantone sind für die Erhebung der Daten nach Artikel 49 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 verantwortlich.
Art. 22: ¹Das Bundesamt (für Landwirtschaft) kann andere Stellen mit der Koordination der Tätigkeit der Kantone nach Artikel 21 beauftragen und ihnen weitere Aufgaben zuteilen.
²Es kann die Koordinationsstellen mit der Erhebung der Daten nach Artikel 49 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 beauftragen.
³...

Im geltenden Dienstleistungsvertrag zwischen dem BLW und der SZG betreffend Datenerhebung ist umschrieben, dass die Erhebung und die Meldung der Daten im Gemüsebau in Zusammenarbeit und in Koordination mit den zuständigen kantonalen Stellen zu erfolgen haben.

Die bundesrechtlichen Massnahmen gegen Zuwiderhandlungen im Bereich Meldepflicht bleiben dem BLW vorbehalten (Art. 52 AEV). Die AEV stützt sich auf das Landwirtschaftsgesetz, womit rechtliche Massnahmen nach LwG gegen Zuwiderhandlungen im Bereich Meldepflicht zum Tragen kommen.

Sanktionen bei jeglichen Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht seitens Produzenten und Handelsbetrieben

Nach LwG kommen gegen Zuwiderhandlungen einerseits die allgemeinen Verwaltungsmassnahmen nach Art. 169 und allenfalls noch Strafbestimmungen nach Art. 173 zum Tragen.

Allgemeine Verwaltungsmassnahmen (Art. 169, LwG)

- Als erster Schritt bei fortdauernden Verstössen gegen die Meldepflicht nach erfolgter Ankündigung von möglichen Massnahmen erfolgt die **Verwarnung** durch das BLW (Art. 169 Absatz 1 Buchstabe a, LwG).
- Bei anhaltenden Verstössen gegen die Meldepflicht nach Aussprechen der Verwarnung durch das BLW kann dieses eine **Belastung mit einem Betrag von höchstens 10'000 Franken** aussprechen (Art. 169 Absatz 1 Buchstabe h, LwG).

Gleichzeitig fallen diese Verstösse bei einer natürlichen Person unter Übertretungen nach Art. 173 des LwG, wobei das zuständige Strafgericht des entsprechenden Kantons über die mögliche Strafe zu entscheiden hat.

Übertretungen resp. Strafen (Art. 173, LwG)

Unabhängig von den Verwaltungsmassnahmen wird das zuständige kantonale Strafgericht nach allfälliger, eingereichter Strafanzeige durch das BLW über eine mögliche Strafe entscheiden.

Art. 173 Absatz 1 Buchstabe c, LwG: *Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit **Busse bis zu 40'000 Franken** bestraft, wer vorsätzlich bei Erhebungen nach Artikel 27 oder Artikel 185 die Auskunft verweigert oder falsche oder unvollständige Angaben macht.*